

Allgemeine Vertragsbedingungen für den Kfz-Mietkauf für Unternehmer

1. Zweck und Grundlagen des Mietkaufvertrages

- 1.1. Zweck des Mietkaufvertrages (MKV) ist der Erwerb des vom Käufer ausgesuchten Kaufobjektes (KO) durch die Verkäuferin (VK) und der Übergang des Eigentums am KO auf den Käufer mit Erfüllung aller Vertragsbedingungen durch den Käufer.
- 1.2. Vertragsgrundlage zwischen Käufer und VK sind die in den Besonderen Bestimmungen vereinbarten Werte (insbesondere Anschaffungskosten, Grundfinanzierungsdauer, letzte Kaufrate, Eigenmittel). Diese Werte sind für die Berechnung der Kaufrate (KR) und allfälliger Ansprüche bei Vertragsbeendigung maßgeblich.
- 1.3. Umfasst das KO mehrere selbstständige oder unselbstständige Sachen, ist es als Gesamtsache im Sinne § 302 ABGB zu betrachten.
- 1.4. Bedingener Gebrauch ist die durchschnittliche Abnutzung des KO bei pfleglicher Behandlung.

2. Kaufobjekt

- 2.1. Das KO ist in den Besonderen Bestimmungen beschrieben.
- 2.2. Die VK hat auf die Auswahl des KO und des Lieferanten durch den Käufer keinen Einfluss genommen. Die VK haftet nicht für bestimmte Eigenschaften des KO, bestimmte Pflichten und Zusagen des Lieferanten, vom Käufer beabsichtigte, tatsächlich nicht eingetretene steuerliche Effekte und Schäden jeder Art aus dem Besitz, Betrieb und Gebrauch des KO. Sollte die VK von Dritten für vorgenannte Schäden in Anspruch genommen werden, ist sie vom Käufer schad- und klaglos zu halten.
- 2.3. Der Käufer genehmigt beim KO im Rahmen der Serienfertigung aufgetretene Änderungen, soweit sie ihm als geringfügig und sachlich gerechtfertigt zumutbar sind.

3. Übergabe des Kaufobjektes

- 3.1. Der Käufer hat rechtzeitig vor Übernahme die Voraussetzungen für Inbetriebnahme und Betrieb des KO auf eigene Kosten und Gefahr zu schaffen.
- 3.2. Die VK haftet nicht für die Einhaltung von Lieferbedingungen einschließlich eines bestimmten Liefertermins. Der Käufer hat das KO nach Bereitstellung durch die VK oder den Lieferanten zu übernehmen. Der Bereitstellungszeitpunkt wird von der VK oder vom Lieferanten bekanntgegeben. Der Bereitstellungszeitpunkt ist mangels sonstiger Vereinbarung die Geschäftsanschrift des Lieferanten.
- 3.3. Das KO wird dem Käufer von der VK oder direkt vom Lieferanten übergeben. Der Käufer übernimmt es vom Lieferanten im Namen der VK zum Zwecke deren Eigentumserwerbes.
- 3.4. Verweigert der Käufer die Übernahme des KO wegen wesentlicher oder unwesentlicher unhebbbarer Mängel, hat er dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung zu setzen und die VK davon schriftlich zu verständigen. Unterlässt der Lieferant die Mängelbeseitigung, allenfalls den Austausch des KO, dürfen VK und Käufer vom MKV zurücktreten. In jedem Falle hat die VK vom Käufer den Ersatz sämtlicher ihr im Zusammenhang mit dem MKV entstandenen Kosten, insbesondere Kaufpreis, (An)Zahlung, Zwischenfinanzierungskosten, etc., zu fordern. Dem Käufer stehen gegen die VK gleichgültig, ob er zurücktritt oder auf Zuhaltung des MKV besteht, keinerlei Ersatzansprüche zu.
- 3.5. Übernimmt der Käufer aus anderen als im Punkt 3.4. genannten Gründen das KO nicht, bleibt der Bestand des MKV unberührt. Die VK darf nach Setzung einer 14-tägigen Nachfrist vom MKV zurücktreten und vom Käufer den Ersatz jeglichen Schadens, inklusive der mit dem Vertrag und dem Rücktritt verbundenen Kosten begehren.
- 3.6. Kann der Lieferant, abgesehen vom Punkt 3.4. aus welchen Gründen immer trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht oder nicht vollständig liefern, darf die VK vom MKV zurücktreten und vom Käufer Ersatz im Sinne des Punktes 3.5. verlangen. Der Käufer darf nur zurücktreten, wenn die VK ein Recht zum Rücktritt vom Kaufvertrag hat, vom Käufer zum Rücktritt aufgefordert wurde und das Rücktrittsrecht gegenüber dem Lieferanten ausübt. Der Rücktritt des Käufers ist unwirksam, wenn die VK aus dem Kaufvertrag kein Rücktrittsrecht hat oder sich der Rücktritt vom Kaufvertrag als unwirksam erweist.
- 3.7. Die Übernahme des KO ist in einem Übernahmeprotokoll festzuhalten. Das Übernahmeprotokoll ist der VK im Original auszufolgen. Der Käufer haftet der VK für ein unrichtig erstelltes Übernahmeprotokoll.

4. Beginn und Dauer des Mietkaufvertrages

- 4.1. Der MKV beginnt im Zeitpunkt der Übernahme des KO. Auch die Zulassung des KO gilt als Übernahme. Die Grundfinanzierungsdauer beginnt am 1. des Monats, der der Übernahme folgt. Mit Beginn der Grundfinanzierungsdauer beginnt die Amortisation der Finanzierungskosten der VK. Nimmt der Käufer das bereitgestellte KO aus Gründen, die die VK zu vertreten hat, zu Recht nicht an, kann auch der MKV nicht beginnen. In der Zeit zwischen Übernahme und Beginn der Grundfinanzierungsdauer ist der Käufer entgeltlicher Benutzer des KO unter sinngemäßer Geltung des MKV.
- 4.2. Der MKV wird auf die in den Besonderen Bestimmungen genannte Anzahl von Monaten geschlossen. Er endet nach Ablauf der bestimmten Monate jeweils zum Monatsletzten, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Innerhalb der bestimmten Dauer besteht keinerlei Kündigungsrecht.
- 4.3. Ein allfälliges Recht zur sofortigen vorzeitigen Vertragsauflösung wird von den Kündigungsregeln nicht berührt.

5. Gewährleistung

- 5.1. Der Käufer verzichtet gegenüber der VK auf jegliche Gewährleistung.
- 5.2. Der Käufer hat das KO bei Übernahme auf Mängel zu prüfen und festgestellte Mängel sofort und schriftlich der VK und dem Lieferanten zu melden. Nachteile, auch Verzugsfolgen, die aus der Unterlassung oder Unvollständigkeit der Mängelprüfung entstehen, trägt der Käufer.
- 5.3. Die VK tritt sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten an den Käufer ab. Der Käufer hat diese Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Kosten sowie unter Ausschluss jeglicher Haftung der VK geltend zu machen und der VK unverzüglich und erschöpfend zu berichten. Die Abtretung umfasst auch einen allfälligen Wandlungsanspruch. Wird er vom Käufer erhoben, ist der Käufer verpflichtet, die Rückabwicklung zu begehren, das KO sofort dem Lieferanten zurückzustellen und die Rückzahlung des Kaufpreises direkt an die VK zu fordern. Dem Käufer ist die Verrechnung eigener Forderungen gegen den Lieferanten oder die VK mit der Kaufpreiserückforderung untersagt.
- 5.4. Im Falle der Wandlung hat der Käufer der VK nach erster Aufforderung durch die VK dieser für alle ihre Leistungen an den Lieferanten (Anzahlung, Kaufpreis, etc.) zuzüglich Kosten sofortigen, vollen Ersatz zu leisten.
- 5.5. Die VK leistet keinerlei Garantie. Sie tritt allfällige, ihr zustehende Garantiesprüche dem Käufer ab. Die vorstehenden Gewährleistungsregelungen gelten sinngemäß.
- 5.6. Der Käufer hat die VK von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz schad- und klaglos zu halten.

6. Eigentumserwerb und Zulassung, Zulassungsänderung

- 6.1. Das KO bleibt bis zur vollständigen Erfüllung des MKV durch den Käufer Eigentum der VK (Eigentumsvorbehalt). Zur vollständigen Erfüllung gehört auch die Entrichtung aller in den Besonderen Bestimmungen angeführten Kaufraten (KR) und aller sonstiger Verbindlichkeiten aus dem gegenständlichen Rechtsgeschäft, wie insbesondere Kosten, Zinsen und Abgaben.
- 6.2. Mit vollständiger Erfüllung des MKV durch den Käufer geht das Eigentum am KO automatisch auf den Käufer über.
- 6.3. Die VK trägt beim Eigentumsübergang auf den Käufer keinerlei Haftung/Gewährleistung für das KO, insbesondere nicht für Beschaffenheit, Eigenschaft, Eignung und Schäden aus dem Gebrauch.
- 6.4. Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass das KO nicht in Verbindung mit anderen Gegenständen ein unselbstständiger Bestandteil wird. Wird das KO mit einer unbeweglichen Sache verbunden, muss der Käufer eine Anmerkung gemäß § 297 a ABGB auf eigene Kosten veranlassen.
- 6.5. Der Käufer ist verpflichtet, das Eigentum der VK am KO durch Anbringung einer auf das Eigentum hinweisenden Plakette an einer leicht wahrnehmbaren Stelle des KO ersichtlich zu machen und bei einer allfälligen Inventarisierung zu beachten.
- 6.6. Das KO wird bei Beginn des MKV auf den Namen des Käufers zum Verkehr zugelassen. Der Käufer hat in der Zulassungsbescheinigung unter Punkt C.4 „Leasingnehmer“ eintragen zu lassen. Der Käufer hat alle dafür erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu treffen. Zulassungsänderungen während des MKV bedürfen stets der vorherigen Zustimmung der VK. Jegliche Ummeldedkosten gehen zu Lasten des Käufers.
- 6.7. Die VK kann den Typenschein (COC-Papier) und die Zulassungsbescheinigung Teil II dem Käufer zur Verwahrung übergeben. Der Typenschein (COC-Papier) erhält einen Hinweis auf das (Vorbehalts-)Eigentum der VK. Ein Einzelgenehmigungsbescheid verbleibt bei der VK. Auf Verlangen der VK hat der Käufer den bei ihm verbliebenen Typenschein samt Zulassungsbescheinigung Teil II umgehend der VK zu verschaffen. Der Käufer trägt die Kosten für einen erforderlichen Nachdruck des Typenscheins/COC-Papiers (Datenauszdruck).
- 6.8. Der Käufer hat sämtliche vom Lieferanten ausgefolgte, das KO betreffende Unterlagen und Anleitungen sorgfältig zu verwahren und bei Rückstellung des KO an die VK voll umfänglich zu übergeben.

7. Entgelt, Entrichtung, Fälligkeiten

- 7.1. Wenn der Käufer vor Beginn der Grundfinanzierungsdauer das KO übernimmt, hat er für die vorzeitige Bereitstellung ab Übernahme bis zum Beginn der Grundfinanzierungsdauer ein Entgelt zu zahlen. Auch die Zulassung des KO gilt als Übernahme. Die Höhe des Entgelts beträgt 1/30 der KR pro Tag. Die monatliche KR ist erstmals bei Beginn der Grundfinanzierungsdauer und ab dem Folgemonat jeweils am 1. des Monats im Vorhinein fällig. Fällt der erste des Monats auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich die Fälligkeit auf den Werktag, der dem ersten des Monats nachfolgt.
- 7.2. Von dem von der VK kalkulierten, den Käufer treffenden Kaufpreis hat der Käufer sofort nach Vorschreibung durch die VK die Umsatzsteuer und den Rest in auf die Dauer des MKV ausgerichteten monatlichen KR zu bezahlen.
- 7.3. Die Entrichtung der KR hat mittels SEPA-Lastschriftverfahren zu erfolgen. Wird dieses Verfahren von der Bank auch nur einmal nicht durchgeführt, steht es der VK frei, die KR mittels Zahlscheines vorzuschreiben.
- 7.4. Ändern sich folgende Grundlagen der KR-Kalkulation:
 - a) Anschaffungskosten des KO durch Kaufpreisänderung oder Anfall bzw. Änderung von Nebenkosten,
 - b) Gebühren, Steuern und Abgaben, die einen Teil der monatlichen KR bilden,
 - c) die Bonitätseinstufung des Käufers unter Zugrundelegung banken- bzw. branchenüblicher Beurteilungskriterien
 - d) die Refinanzierungsbedingungen infolge Anpassung auf Basis geänderter Refinanzierungs- oder Geldmarktbedingungen durch den Refinanzier,
 - e) die Kosten und Abgaben, die die VK aus dem Eigentum oder der Finanzierung des KO treffen (z.B. Änderungen der Bestimmungen über das Haftkapital) oder
 - f) sonstige kalkulationsrelevante Vertragsgrundlagen,hat die VK die monatliche KR und die Eigenleistungen des Käufers entsprechend anzupassen.
- 7.5. Die KR bleibt während des MKV unverändert, außer es wird in den Besonderen Bestimmungen eine variable KR vereinbart.
- 7.6. Die KR enthält eine Verzinsung und die Amortisation der Anschaffungskosten des KO. Im Falle einer variablen KR ist der Zinsenanteil anhand des Dreimonats-Euribor wertgesichert. Die Basis der Wertesicherung ist in den Besonderen Bestimmungen festgehalten. Die erste Anpassung erfolgt zum Beginn des MKV. Weiterer Vergleichszeitpunkt ist jeweils der erste Werktag der nachfolgenden Kalenderquartale. Die KR wird den Dreimonats-Euribor-Veränderungen in jeder Richtung und in vollem Ausmaß angepasst, wobei die Anpassung jeweils auf ein Zehntelprozent aufgerundet wird. Der die Wertesicherung auslösende Dreimonats-Euribor bildet die neue Basis für eine weitere Änderung. Die Änderung wirkt sich sofort aus, wird aber erst in der KR-Vorschreibung für den nächstfolgenden Monat berücksichtigt. Fällt der Dreimonats-Euribor unter 0 % in den negativen Bereich, ist die Wertanpassung mit der Basis 0 % durchzuführen. Solange sich Änderungen des Dreimonats-Euribor im negativen Bereich bewegen, gibt es keine Wertanpassung. Steigt der Dreimonats-Euribor wieder in den positiven Bereich über 0%, erfolgt die erste Wertanpassung im Verhältnis Basis 0 % zum Wert des Dreimonats-Euribor. Die Vorschreibung, Entrichtung oder Annahme einer nicht geänderten KR gilt nicht als Verzicht auf den Änderungsanspruch. Die Höhe des Dreimonats-Euribor ist in den Geschäftsräumen der VK einzusehen.
- 7.7. Im Falle einer variablen KR wird bei der ersten KR-Anpassung der ursprüngliche Kaufpreis mit dem durch die KR-Anpassung veränderten Kaufpreis verglichen und die Differenz umsatzsteuerlich korrigiert. Bei den Folgeanpassungen wird dann jeweils mit dem letzten für die Umsatzsteuerkorrektur gültigen Kaufpreis verglichen und angepasst.
- 7.8. Wird das KO teilweise oder gänzlich unbenutzbar oder wird es vom Käufer aus anderen Gründen nicht benützt, oder werden gegen die VK Ansprüche gemäß Punkt 2.2. geltend gemacht, bleibt die Verpflichtung des Käufers zur Bezahlung der KR aufrecht.
- 7.9. Soweit keine besonderen Fälligkeiten vereinbart werden, sind Forderungen der VK mit der Vorschreibung sofort fällig.

8. Nebenkosten, Umsatzsteuer

- 8.1. Der Käufer hat neben der KR, einer allfälligen Erhöhung der KR und sonstigen im Verträge eigens angeführten Beträgen noch zu bezahlen:
- a) eine Bearbeitungsgebühr für Produkt- und Vertragsberatung, Erstellung des Finanzbedarfes sowie Vertragsausarbeitung in der in den Besonderen Bestimmungen angegebenen Höhe,
 - b) den Ersatz der notwendigen, zweckentsprechenden und angemessenen Kosten, die der VK auch schon vor Vertragsbeginn, während der Vertragsdauer und nach dem Vertragsende im Zusammenhang mit der Feststellung der Bonität und des Aufenthaltes des Käufers, mit Mahnungen und der Eintreibung fälliger Beträge, mit der Einziehung, Schätzung, Verwertung und Exszindierung des KO und der Verwaltung des Vertrages anfallen,
 - c) die das KO betreffenden Kosten der Typisierung, Zulassung, Ausstattung mit Zubehör, An- und Abmeldung,
 - d) alle Abgaben, Kosten und Strafen, die mit dem Besitz, der Haltung und der Benützung des KO im Zusammenhang stehen,
 - e) den Ersatz für im Zusammenhang mit dem Vertrag anlässlich des Abschlusses oder während der Vertragsdauer entstandenen Kosten für Nebenleistungen (z.B. Fracht, Versicherung, Montage, Steuern, Zölle, etc.),
 - f) bei Verzug Verzugszinsen von 12 % p.a., kontokorrentmäßig monatlich im Nachhinein berechnet und jeweils dem Kapital zugeschlagen,
 - g) die mit allen Zahlungsvorschreibungen (- mit Ausnahme der KR -) oder Verrechnungen der VK verbundene Umsatzsteuer und
 - h) alle Abgaben, Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit dem Erwerb des KO der VK entstehen, einschließlich etwaiger Nachteile, die sich aus der Umrechnung einer Fremdwährung in die Vertragswährung EURO ergeben.
- 8.2. Für die häufigsten Manipulationen und Betreibungen gemäß 8.1. werden die Kosten wie folgt verrechnet:
- je zuzüglich USt: Rückbuchungsspesen € 6,- zuzüglich der Spesen des Bankinstituts des Kunden, Typenschein-Depotgebühr, falls der Typenschein bei der VK verbleibt € 8,25,
 - Endabrechnungsgebühr bei vorzeitiger Vertragsauflösung € 30,-, Allgemeine Schadensregulierung bei Wertminderungsforderung € 30,-, Großschadensregulierung bei Abrechnung wegen Totalschaden oder Diebstahl € 120,-, Kosten der Bonitätsprüfung € 50,-, Vertragsbeitritt, Sicherheitsänderung je € 150,-,
 - kalkulatorische Vertragsänderung, vorzeitige Vertragsauflösung, Teilabgang sowie jede sonstige Änderung jeweils € 250,-
 - je ohne USt: bei automatischem Mahnlauf für die erste Mahnung € 16,-, für die zweite Mahnung € 22,- und für die dritte sowie jede weitere Mahnung je € 32,-, für jede nicht automatisierte Mahnung € 32,-,
 - sonstige Manipulationen, Betreibungen und Interventionen zum Inkasso, zur Sicherstellung oder zum Einzug des KO, Sachverständigenkosten und KO Verwertungskosten werden nach Anfall vorgeschrieben.
- 8.3. Der Käufer hat für Zahlungen der VK vor Bereitstellung des KO (z.B. Kaufpreis, Anzahlung, etc.) Zinsen in der Höhe des für den Vertrag geltenden, gemäß Punkt 7.6. zum Tage der ersten Auszahlung angepassten Sollzinssatzes zu entrichten. Diese Zinsen werden bis zur Rückerstattung der Vorsteuer vom Bruttobetrag berechnet und sind mit Vorschreibung fällig.
- 8.4. Führt ein überwiegender Einsatz des KO im Ausland zu einer zusätzlichen Kosten- und Steuerbelastung für die VK, darf die VK die Belastung an den Käufer weiterverrechnen.
9. **Benützung, vorläufiger Entzug, Wartung, Kennzeichnung, Reifenbezug mit Vorteilskarte**
- 9.1. Der Käufer darf das KO nur zum bedingenen Gebrauch verwenden.
- 9.2. Der Käufer muss das KO auf eigene Kosten instandhalten, warten, vor vorzeitiger Entwertung (z.B. Rostbefall) bewahren und auch die wirtschaftliche Betriebsfähigkeit und Kapazität aufrechterhalten. Er hat alle vom Hersteller oder Lieferanten vorgeschriebenen Service-, Garantie- und Wartungsinspektionen vorzunehmen und ist verantwortlich, dass das KO ständig, somit auch bei Nichtbenützung, betriebssicher ist und rechtzeitig den behördlichen Begutachtungen unterzogen wird. Der Käufer hat darauf zu achten, dass das KO nur von für das KO geschulten, mit der erforderlichen Lenkerberechtigung ausgestatteten, zuverlässigen Personen betrieben wird.
- 9.3. Alle mit Reparaturen und Instandhaltung verbundenen Kosten und Abgaben gehen zu Lasten des Käufers. Sämtliche am KO notwendigen Arbeiten müssen von dazu behördlich befugten Professionisten vorgenommen werden.
- 9.4. Der Käufer darf mit dem KO nur in europäischen Ländern fahren, für die gemäß § 3 Abs 1 KHVg 1994 oder einer allenfalls darüber hinausgehenden Vereinbarung in der Haftpflichtversicherung des KO Versicherungsschutz besteht. Mit der Benützung des Fahrzeuges im Ausland darf keine Zulassungsänderung verbunden werden.
- 9.5. Sind Wartungsmängel oder missbräuchliche Verwendung des KO zu befürchten, darf die VK die Besichtigung und Überprüfung des KO verlangen. Dieses Verlangen ist bei Gefahr im Verzuge sofort, sonst in angemessener Frist und nicht zur Unzeit zu erfüllen. Der Käufer hat jegliche Unterstützung zu gewähren und festgestellte Mängel sofort beheben zu lassen.
- 9.6. Der Käufer hat das KO von Zugriffen Dritter auf eigene Kosten freizuhalten und die VK im Falle der Begründung fremder Rechte oder sonstiger Zugriffe (insbesondere durch Pfändung oder sonstige gerichtliche oder behördliche Verfügung) sofort schriftlich zu verständigen.
- 9.7. Begehrt der Käufer eine Vertragsverletzung, die eine vorzeitige Vertragsauflösung rechtfertigt, ist die VK unbeschadet ihrer sonstigen vertraglichen Ansprüche berechtigt, das KO auf eine ihr geeignet erscheinende Weise ohne Mitwirkung des Käufers sicherzustellen bzw. durch Dritte sicherstellen zu lassen, und den weiteren Gebrauch durch den Käufer zu verhindern. Der Käufer verzichtet auf den Einwand der Besitzstörung. Stellt der Käufer den vertragsgemäßen Zustand wieder her, kann er die weitere Überlassung des KO verlangen, sofern die VK nicht bereits gemäß Punkt 13. vorgegangen ist.
- 9.8. Der Käufer darf den bei Vertragsbeginn vorgesehenen Standort des KO ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung der VK nicht ändern.
- 9.9. Die vertraglichen Pflichten des Käufers werden durch eine eingeschränkte oder unmögliche Verwendbarkeit des KO wegen Beschädigung oder rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Unbrauchbarkeit nicht berührt.
- 9.10. Der Käufer hat die VK vom Eintritt eines Risikofalles laut Punkt 12., einer relevanten Beschädigung, einer Mangelhaftigkeit, etc., sofort schriftlich zu verständigen.
- 9.11. Nimmt der Käufer „Reifenbezug mit Vorteilskarte“ in Anspruch, stellt die VK gegen einen Entgeltzuschlag nach der Erstaussattung Reifen zur Verfügung. Die Höhe des Zuschlages sowie Stückzahl und Marke der Reifen sind auf der ersten Seite des Vertrages angeführt. Für den Reifenbezug gelten folgende Bedingungen:
- a) Der Käufer erhält eine „Vorteilskarte“, aus der von der VK gewährte Bezugsumfang ersichtlich ist. Der Käufer hat die Vorteilskarte sorgfältig zu verwahren und jeglichen Missbrauch zu verhindern. Unterlässt der Käufer bei Verlust, Beschädigung oder missbräuchlicher Verwendung der Karte die sofortige Verständigung der VK, haftet er ihr für alle durch diese Umstände entstandenen Schäden. Gewöhnliche Abnutzung der Karte gilt nicht als Beschädigung.
 - b) Der Reifenbezug kann nur innerhalb des Staatsgebietes der Republik Österreich und von einem im Reifenhändlerverzeichnis der VK genannten Reifenhändler unter Vorweis der Vorteilskarte erfolgen.
 - c) Die Reifen dürfen nur für das KO bezogen werden. Der Käufer übernimmt sie im Namen der VK. Sie werden und bleiben Eigentum der VK. Bezogene, nicht benötigte Reifen sind vom Käufer auf eigene Kosten und Gefahr zu lagern.
 - d) Das Bezugsrecht umfasst die auf der ersten Seite des Vertrages angeführten Stückzahlen und Reifenmarken sowie Montage und Wuchten pro bezogenen Reifen. Zusatzleistungen wie z.B. Felgen, Radzierkappen, Reifengasfüllungen, etc. sind ausgeschlossen.
 - e) Für den Reifenbezug ist der auf der ersten Seite des Vertrages angeführte Zuschlag zur KR zu entrichten. Der Zuschlag ist Teil des Entgeltes, unterliegt aber nicht der Wertsicherung. Ist am Ende der Grundfinanzierungsdauer die vertragliche Reifenstückzahl verbraucht, erfolgt keine Abrechnung des Entgeltzuschlages. Ist die vertragliche Reifenstückzahl zum vorgenannten Zeitpunkt unterschritten oder wird der MKV aus welchem Grunde immer vorzeitig aufgelöst, ist der vom Käufer bisher bezahlte Zuschlag den von der VK bezahlten Reifenbezugsrechnungen gegenüberzustellen. Eine Differenz ist vom Käufer oder von der VK auszugleichen.
 - f) Der Käufer hat alle Aufträge an den Reifenhändler schriftlich und im Namen sowie für Rechnung der VK zu erteilen. Der Reifenbezug samt Montage und Wuchten erfolgt auf offene Rechnung. Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass die Rechnung des Reifenhändlers über die vertraglichen Leistungen auf den Firmenwortlaut und die Anschrift der VK ausgestellt und samt Auftrag sowie Durchführungsbestätigung des Käufers raschest möglich der VK übermittelt werden. Werden nicht vertragliche Leistungen verrechnet, besteht gegenüber der VK kein Zahlungsanspruch. Die VK wird solche Leistungen nur nach gesonderter Vereinbarung und gegen volle Weiterbelastung an den Käufer honorieren. Begehrt der Reifenhändler trotz Vorweis der Vorteilskarte für vertragliche Leistungen Sofortzahlungen, ist die VK zu verständigen und die Sofortzahlung nur in Ausnahmefällen zu leisten.
10. **Änderungen, Verbesserungen, Einbauten**
- 10.1. Änderungen, Verbesserungen und Einbauten im KO bedürfen der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung der VK, außer sie sind geringfügig und verkehrsmäßig, bedingen keine behördliche Bewilligung und stellen keine Gefahr für die Sicherheit des KO dar.
- 10.2. Sämtliche Änderungen, Einbauten und Verbesserungen gehen zu Lasten des Käufers. Der Käufer hat auch für etwa erforderliche behördliche Bewilligungen und Versicherungsänderungen selbst zu sorgen. Änderungen, Einbauten und Verbesserungen, die während des MKV Bestandteil des KO geworden sind, gehen sofort in das Eigentum der VK über. Bei Übergang des Eigentums am KO an den Käufer, hat der Käufer alle Änderungen, Einbauten und Verbesserungen ohne jeglichen Ersatzanspruch zu übernehmen.
11. **Versicherung**
- 11.1. Der Käufer hat bei Übernahme des KO den Abschluss einer Kollisionskaskoversicherung und die Vinkulierung dieser Versicherung zugunsten der VK nachzuweisen. Die Versicherung ist auf Kosten des Käufers bis zum Übergang des Eigentums am KO an den Käufer, im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung bis zur Rückstellung des KO an die VK aufrechtzuerhalten. Die VK kann Prämienrückstände auf Kosten des Käufers zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes abdecken.
- 11.2. Jede Schadensabwicklung, gleich ob über die Haftpflichtversicherung des Gegners oder über die Kaskoversicherung, ist vom Käufer vorzunehmen. Der Käufer hat daher den Schadens-/Unfallsbericht zu erstellen, die Schadensmeldung zu erstatten, die Schadensbegutachtung zu veranlassen, einen Kostenvoranschlag eines befugten Professionisten einzuholen und den Reparaturauftrag im eigenen Namen zu erteilen. Bei Kaskoschäden sind die Reparaturfreigabe ab Reparaturkosten von € 5.000,- (exkl. USt) und die Auszahlungsermächtigung von der VK einzuholen. Ist das KO aus vertraglich vorgesehenen Gründen – insbesondere wegen vorzeitiger Vertragsauflösung oder Rücktritts – an die VK zurückzustellen, obliegt die Schadensabwicklung der VK. Der Käufer hat alle dafür notwendigen Unterlagen auszufolgen. Der VK steht es frei, eine vinkulierte oder abgetretene Versicherungsleistung mit eigenen Forderungen gegenüber dem Käufer zu kompensieren. Ein allfälliger Selbstbehalt ist vom Käufer zu tragen und von ihm sofort und direkt an den Reparateur zu bezahlen.
- 11.3. In eine von der VK für den Käufer erstellten Endabrechnung werden die tatsächlich an die VK ausbezahlten Versicherungsleistungen aufgenommen, ohne Rücksicht darauf, ob es sich umsatzsteuerlich um Brutto- oder Nettobeträge handelt.
- 11.4. Der Käufer hat Versicherungsleistungen – außer bei Totalschaden und Diebstahl – soweit keine Kompensation stattfindet (11.2.) stets zur Wiederherstellung des KO zu verwenden.
- 11.5. Der Käufer tritt unbeschadet einer bestehenden Vinkulierung alle Ansprüche auf Versicherungsleistungen mit Ausnahme jener aus Reparaturschadensfällen an die VK ab.
- 11.6. Der Käufer hat für alle aus welchen Gründen immer versicherungsmäßig nicht gedeckten Schäden am KO selbst aufzukommen.
12. **Gefahrenrisiko**
- 12.1. Der Käufer trägt die Gefahr für Untergang, Totalschaden, Diebstahl sowie Verfall, Beschlagnahme und Einziehung des KO durch Behörden.
- 12.2. Untergang durch höhere Gewalt, zufälliger Untergang und Totalschaden beenden den MKV mit Eintritt des Ereignisses, ohne dass es einer Auflösungserklärung bedarf. Ob ein Totalschaden vorliegt, ist nach den Versicherungsbedingungen zu entscheiden.
13. **Vorzeitige Vertragsauflösung und Vertragsrücktritt durch die Verkäuferin**
- 13.1. Die VK ist zur sofortigen, vorzeitigen Auflösung des MKV berechtigt, wenn der Käufer oder ein sicherstellender Dritter:
- a) unrichtige Angaben gemacht oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis die VK die Zustimmung zum Vertrag oder zu dessen Änderungen nicht erteilt hätte,
 - b) mit einer monatlichen KR oder einer anderen vertraglich vorgesehenen Zahlung in Rückstand ist und den Rückstand trotz Androhung der vorzeitigen Vertragsauflösung sowie Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist nicht aufholt,
 - c) stirbt oder handlungsunfähig wird oder sein Geschäft (Unternehmen) aufgibt oder veräußert,
 - d) den Wohn-/Geschäftsort ins Ausland verlegt, den Standort des KO ohne Genehmigung nach Punkt 9.8. verändert, oder gegen Punkt 9.4. verstößt,
 - e) auch nur einer seiner wesentlichen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt,
 - f) die Übernahme des KO ungerechtfertigt verweigert.

Ferner wenn,

g) das KO gestohlen wurde oder sonst wie abhandelt, kommt,

h) eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Käufers (auch nur eines von mehreren Käufern) oder eines sicherstellungsleistenden Dritten eintritt und dadurch die regelmäßige Zahlung der KR gefährdet ist, der Käufer (auch nur ein Käufer von mehreren) weitere Zahlungen ablehnt oder in das Vermögen des Käufers (eines von mehreren Käufern) erfolglos Exekution geführt wird,

i) der Versicherungsschutz und die Vinkulierung gemäß Punkt 11.1. aus welchem Grunde immer nicht gegeben sind,

j) im Schadenfall die voraussichtlichen Reparaturkosten für das KO zuzüglich des Wrackwertes die Höhe des Zeitwertes des KO erreichen (wirtschaftlicher Totalschaden),

k) sich das Haftungspotential des Käufers ändert (z.B. durch Wechsel der Rechtsform, Wegfall bzw. Reduktion des Sicherheitspotentials, etc.),

l) der Käufer oder eine Gesellschaft aus seinem Konzernbereich gemäß § 15 AktG seine Zahlungsverpflichtungen oder sonstige Verpflichtungen aus anderen, mit der VK oder mit einer anderen Gesellschaft des Erste Group Bank AG-Konzerns oder einer Sparkasse der Sparkassengruppe geschlossenen Verträge trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht erfüllt oder einer (oder mehrere) der vorerwähnten Verträge aus Gründen, die die VK nicht zu vertreten hat, aufgelöst wird (werden) oder

m) der Käufer in der Zulassungsbescheinigung unter Punkt C.4 nicht „Leasingnehmer“ eintragen lässt und/oder der VK auf ihr Verlangen nicht den Original-Typenschein (COC-Papier) samt Original-Zulassungsbescheinigung Teil II verschafft.

13.2. Erfüllt der Käufer bei Vertragsbeendigung durch Zeitablauf nicht alle vertraglichen Pflichten, darf die VK vom MKV mit sofortiger Wirkung zurücktreten.

14. Rückstellung des Kaufobjektes

14.1. In jedem Falle der vorzeitigen Beendigung des MKV und des Vertragsrücktritts durch die VK ist das KO vom Käufer auf eigene Kosten und Gefahr zurückzustellen. Die Rückstellung hat an dem von der VK genannten Ort zu erfolgen. Unterlässt der Käufer die Rückstellung, gehen die Kosten des Einzuges und der Überstellung an den Rückgabeort zu Lasten des Käufers. Der Käufer darf den Einzug nicht behindern und verzichtet gegen Handlungen der VK zur Erlangung der Gewahrsame am KO auf den Einwand der Besitzstörung. Die zum KO gehörigen Papiere und sonstige Unterlagen, insbesondere Zulassungsschein, Serviceheft, Gutachten gemäß § 57 a Abs. 4 KFG 1967, etc. und Schlüssel sind mit zu übergeben. Im KO belassene Sachen darf die VK nach vorangegangener, mit einer angemessenen Frist verbundener, erfolgloser Aufforderung des Käufers zur Abholung frühestens einen Monat nach Fristende entschädigungslos entsorgen.

14.2. In jedem Falle einer verspäteten Rückgabe hat der Käufer für die Zeit zwischen Vertragsende und Rückstellung pro Tag ein Benützungsentgelt in der Höhe 1/30 der letzten monatlichen KR zu entrichten. Bis zur Rückgabe bestehen alle Pflichten des Käufers aus dem Verträge fort.

14.3. Das KO ist unter Bedachtnahme auf eine normale Abnutzung unter Berücksichtigung des bedungenen Gebrauchs in einem schadensfreien, technisch einwandfreien, betriebssicheren, fahrbereiten, verkehrssicheren Zustand, außen und innen gereinigt und mit allen Servicearbeiten gewartet, zurückzustellen.

14.4. Bei Rücknahme des KO ist ein gemeinsames Protokoll zu errichten, in dem die wichtigsten, von einem Laien erkennbaren Merkmale des tatsächlichen Rückgabezustandes festgehalten werden. Seine Errichtung kann unterbleiben, wenn der Käufer die Unterfertigung verweigert, das KO in Abwesenheit des Käufers zurückgenommen wird oder sonstige Umstände die Errichtung unzulässig erscheinen lassen.

14.5. Tritt die VK gemäß Punkt 13.2. vom MKV zurück und kann die Rückstellung des KO aus welchen Gründen immer nicht erfolgen, hat der Käufer der VK ungeachtet sonstiger Ansprüche den Zeitwert des KO zu ersetzen.

15. Ansprüche aus der vorzeitigen Vertragsauflösung und dem Rücktritt der Verkäuferin

15.1. Wird der MKV gemäß den Punkten 12.2. oder 13.1. vorzeitig aufgelöst, ist die Endabrechnung umsatzsteuerlich nach den Regeln einer Vertragsrückabwicklung vorzunehmen. Dem Käufer ist der Bruttokaufpreis (siehe MKV-Konditionen) gutzuschreiben, die USt daraus ist in der Endabrechnung gutzubringen. Die bezahlten Kaufraten und die bis zur Vertragsauflösung offengebliebenen Kaufraten sind als USt-pflichtiges Benützungsentgelt zu werten, die entsprechende USt ist dem Käufer vorzuschreiben. Kommt es zu einem Vertragsrücktritt der VK gemäß Punkt 13.2., ist sinngemäß vorzugehen. Außerdem hat die VK neben allen anderen Ansprüchen aus dem Vertrag einen vertraglichen, verschuldensunabhängigen Anspruch auf pauschalisierten Schadenersatz (Pönale). Dieser besteht aus der Summe der KR, die zwischen Vertragsauflösung und dem ursprünglich vereinbarten Vertragsende aufgelaufen wären, gerechnet anhand der letzten, vor Vertragsauflösung fällig gewordenen KR, zuzüglich einer in den Besonderen Bestimmungen vereinbarten Erhöhung der letzten KR und ist mit dem Tage der Vertragsauflösung fällig. Eine Abzinsung ist mit der für die letzte KR maßgeblichen Indexbasis abzüglich 0,5%-Punkte – mindestens jedoch mit 0,15% – vorzunehmen. Ein für das KO etwa erzielter Verwertungserlös (abzüglich Verwertungskosten) und eine etwaige Versicherungsschädigung mindern den Anspruch per Anfall.

15.2. Sobald das KO zurückgestellt ist, hat die VK das KO von einem gerichtlich beideten Sachverständigen auf den Händlerankaufswert schätzen zu lassen und nach Möglichkeit und unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung zu verwerten. Die VK braucht das KO nur Personen anzubieten, für die der Ankauf kein Verbrauchergeschäft im Sinne des KSchG darstellt. Sämtliche Verwertungs- und Schätzkosten gehen zu Lasten des Käufers. Die VK ist nicht verpflichtet, den Zustand des KO im Hinblick auf einen höheren Verkaufserlös zu verbessern.

15.3. Dem Käufer steht es frei, binnen fünf Werktagen nach der Rückstellung des KO Kaufinteressenten aus dem Kreise der Unternehmer unter gleichzeitiger Vorlage eines verbindlichen Barzahlungsanbotes und eines vollständigen Gewährleistungsverzichtes zu nennen. Ein solches Angebot ist von der VK im Verwertungsverfahren zu berücksichtigen.

15.4. Tritt die VK gemäß Punkt 13.2. vom MKV zurück, hat der Käufer alle vertraglichen Ansprüche der VK, insbesondere auf offene KR, Ersatz von Spesen und Kosten, sowie Rückstellung des KO zu erfüllen. Ein für das KO etwa erzielter Erlös und etwaige Versicherungsschädigungen stehen der VK ohne Anrechnung auf ihre Forderung zu.

16. Erhöhte Kaufraten (unverzinst), Besicherungen

16.1. Über Verlangen der VK hat der Käufer eine in den Besonderen Bestimmungen festgehaltene Erhöhung der ersten und/oder der letzten KR (ohne USt) zu entrichten. Die Erhöhung der ersten Rate bleibt unverzinst, und diese verringert die Kalkulationsbasis.

16.2. Die Erhöhung der letzten KR ist zugleich mit dieser zu bezahlen. Bezüglich der Erhöhung der ersten KR bestimmt die VK, ob die Zahlung zugleich mit der ersten KR oder noch vor Beginn des MKV über erste Aufforderung seitens der VK zu erfolgen hat.

16.3. Die vor Beginn des MKV zu zahlende Erhöhung dient zur Besicherung der von der VK vor Bereitstellung des KO (insbesondere an den Lieferanten) zu leistenden Zahlungen sowie zur Sicherstellung aller Forderungen der VK aus dem Bestande und der Auflösung (Beendigung) des MKV sowie aus einem Vertragsrücktritt im Sinne des Punktes 13.2.

16.4. Der Käufer verpfändet die Erhöhung der KR zur Sicherstellung aller im Punkt 16.3. erwähnten Ansprüche der VK. Die VK nimmt die Verpfändung ausdrücklich an.

17. Aufrechnungsverbot, Zurückbehaltungsrecht

17.1. Der Käufer darf eigene Forderungen jeder Art gegen die VK mit Forderungen der VK aus diesem Vertrag nicht aufrechnen.

17.2. Die VK darf eigene Forderungen aus diesem Vertrag und aus anderen mit dem Käufer geschlossenen Verträgen mit Forderungen des Käufers aus diesem Vertrag aufrechnen.

17.3. Dem Käufer steht bis zum Übergang des Eigentums am KO an ihn kein Zurückbehaltungsrecht am KO zu.

18. Solidarhaftung

Mehrere Käufer haften für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag zur ungeteilten Hand.

19. Abtretung, Rechtsnachfolge

19.1. Der Käufer darf seine Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag außer mit ausdrücklicher Zustimmung der VK nicht abtreten oder übertragen.

19.2. Die VK ist berechtigt, einzelne Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag oder den Vertrag selbst ohne Zustimmung des Käufers an Dritte, insbesondere an das auf der ersten Seite des Vertrages angeführte Kreditinstitut zu übertragen.

19.3. Die Rechte und Pflichten des Käufers aus diesem Vertrag gehen auf seine Rechtsnachfolger von Todes wegen über.

20. Erfüllungsort, Gerichtsstand

20.1. Erfüllungsort ist der Sitz der VK in Wien.

20.2. Vereinbarter Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Bestande und der Auflösung dieses Vertrages ist Wien (§ 104 JN).

21. Meldepflichten, Zustellungsadresse und Korrespondenz

21.1. Der Käufer ist verpflichtet, der VK seine Wohn- und Geschäftsadresse, seinen Dienstgeber, den Standort des KO und – um wie mit der Post erreichbar zu sein – auch seine üblicherweise verwendete E-Mail-Adresse zu nennen sowie allfällige Änderungen dieser Daten unverzüglich und schriftlich bekanntzugeben.

21.2. Hat der Käufer der VK eine Änderung der betreffenden Anschrift nicht bekannt gegeben, sind Erklärungen der VK gegenüber dem Käufer rechtswirksam, wenn sie an die vom Käufer zuletzt bekanntgegebene Wohnanschrift oder E-Mail-Adresse gesandt werden. 21.3. Die VK hält während des aufrechten MKV im Wege der Telekommunikation, der elektr. Post oder postalisch zum Zwecke der Kundenbetreuung Kontakt zum Käufer. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass jegliche laufende Korrespondenz vor, während und nach aufrechtem Vertragsverhältnis im Wege der elektr. Post (z.B. in pdf-Format) erfolgt.

22. Sonstiges

22.1. Der Käufer darf über das KO rechtsgeschäftlich nicht verfügen. Es ist ihm daher insbesondere die Verleihung, Vermietung, Verleasung, Verpfändung oder jede sonstige Art der Sicherheiteinräumung und der gänzliche oder teilweise Austausch verboten. Ein solches Vorgehen gilt als Verletzung der wesentlichen vertraglichen Pflichten des Käufers im Sinne des Punktes 13.1. e.

22.2. Für den Fall jeder Weitergabe des KO – so auch einer von der VK genehmigten Weitergabe – tritt der Käufer zur Besicherung aller Forderungen der VK aus dem MKV unwiderruflich und vorbehaltlos seine Geldforderungen inklusive Umsatzsteuer und seine sonstigen Ansprüche gegen seinen Vertragspartner ab. Bei Zahlungsverzug und bei Rückstellungsverzug darf die VK von der Abtretung durch direkte Verständigung des Zessus und durch Inkasso bzw. Einzug des KO Gebrauch machen. Die VK darf weiters das Inkasso auch nach Abdeckung des Rückstandes für laufende Fälligkeiten aufrechterhalten. Der Käufer hat die Abtretung in der gesetzlich geforderten Form in seinen Büchern anzumerken und die VK darüber zu informieren. Die VK nimmt die Abtretung ausdrücklich an.

22.3. Wird der für Wertsicherung und Abzinsung maßgebliche Euribor nicht mehr veröffentlicht, ist der gesetzliche Ersatzreferenzwert anzuwenden. Mangels eines solchen hat die VK nach ihrer Rechtsansicht einen Referenzwert heranzuziehen, der unter Berücksichtigung aller für diesen MKV wesentlichen Umstände am besten geeignet ist und der Möglichkeit einer Überprüfung durch die Gerichte unterliegt. Die VK hat den Käufer von der Ersetzung des Euribor durch einen neuen Referenzwert und, sofern dieser nicht gesetzlich vorgegeben ist, auch von seinen Kriterien zu informieren. Eine sinnmäßige Anwendung der gesetzlichen Kündigungsrechte ist ausgeschlossen.

22.4. Der Käufer räumt der VK vor, während des MKV und auch danach bis zur vollständigen Abstattung aller Forderungen der VK jederzeit Einsicht in seine Bücher zwecks Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse ein. Er ist verpflichtet, der VK relevante Auskünfte über eine etwaige Veränderung seiner wirtschaftlichen Situation und der Rechtsform seines Unternehmens zu erteilen.

22.5. Über Ersuchen der VK hat der Käufer bis längstens sechs Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres die Jahresabschlüsse vorzulegen. Sollte als Grundlage dieses Vertrages die Besicherung durch eine Garantierklärung eines Dritten vereinbart sein, verpflichtet sich der Käufer auch dafür Sorge zu tragen, dass die Jahresabschlüsse bzw. Vermögensaufstellungen des Garanten jährlich der VK übermittelt werden. Kommt der Käufer trotz wiederholten Verlangens seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nach, führt dies zu einer Herabstufung der Bonität des Käufers, woraus eine höhere Mindesteigenkapitalanforderung der VK (BWG) resultiert. Diesfalls ist die VK berechtigt, den Finanzierungskostensatz entsprechend zu erhöhen.

Der Käufer erteilt für sich und für alle Unternehmen, an denen er jetzt und in Zukunft direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist, seine Zustimmung, dass alle Gesellschaften des Konzerns der Erste Group Bank AG seine Daten zum Zwecke der Erfassung, der Beurteilung, der Begrenzung, der Steuerung und der Überwachung des Risikos, wie dies für den Konzern der Erste Group Bank AG gemäß den bankaufsichtsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere im Sinne der §§ 39 und 39a BWG und vergleichbarer Regelungen zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten geboten ist, allen anderen Unternehmen des Konzerns der Erste Group Bank AG bekanntgeben dürfen. Der Datenaustausch dient auch der Erfassung, Ermittlung und Auswertung von Kreditrisiken und den Zwecken des Controlling und der Vertriebssteuerung. Insbesondere zählen zu diesen Daten sämtliche vom Käufer bekanntgegebene oder im Rahmen der jeweiligen Geschäftsverbindung hinzu bekanntwerdenden wirtschaftlichen Daten; sämtliche Daten der jeweiligen Geschäftsverbindung (insbesondere Firma, Rechtsform, Adresse, Eigentümer, Devisenland, Risikoklasse, Bankverbindung); Daten über gewährte Finanzierungen und deren Bedingungen, abgeschlossene Finanzierungsverträge, allenfalls fällige Forderungen, Vertragsverletzungen, Betriebsmaßnahmen, Sicherheiten; der letzte vorliegende Jahresabschluss sowie die jeweiligen Auswertungen dieser Daten.

Der Käufer bestätigt, dass er von den eingangs angeführten Unternehmen zur Abgabe dieser Erklärung auch in deren Namen ermächtigt oder aus sonstigen Gründen im Rahmen der Konzernführung hierzu berechtigt ist. Diese Ermächtigung/Berechtigung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

- 22.6. Die VK darf bei ihr eingehende Beträge, ungeachtet jeglicher Zahlungswidmung zuerst zur Abstattung der offenen Nebenkosten im Sinne des Punktes 8., insbesondere der zweckentsprechenden, außergerichtlichen Betriebskosten, dann der Zinsen und schließlich der jeweils ältesten sonstigen Forderungen verwenden.
- 22.7. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Ungültige Bestimmungen sind durch gültige und zulässige Bestimmungen so zu ersetzen, dass dem Sinn und Zweck der ungültigen Bestimmung unter Wahrung der Interessen der Vertragsparteien weitest möglich entsprochen wird. Dies gilt auch für eine ergänzungsbedürftige Lücke dieses Vertrages.
- 22.8. Auf den MKV ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.
- 22.9. Der MKV kommt erst mit beiderseitiger Unterfertigung rechtsgültig zustande.
- 22.10. Änderungen und Ergänzungen des MKV bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Auf Punkt 23. wird verwiesen.
- 22.11. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass die VK Sorgfaltspflichten nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) gegenüber dem Käufer zu wahren hat, die insbesondere die Identität des Käufers und des wirtschaftlichen Eigentümers, den Zweck und die Art der Geschäftsbeziehung, die Identität von Treuhändern und Treugebern, die Offenlegung von allen Arten von Stellvertretung und die Zuordnung des Käufers zu einer Risikoklasse betreffen und die Besorgung entsprechender Auskünfte und Dokumente vom Käufer bei sonstigem Transaktionsverbot verlangt. Es gehört zu den wesentlichen Vertragspflichten des Käufers, die VK bei der Wahrung der vorerwähnten Sorgfaltspflichten, vor allem auch bei der Aktualisierung der Daten über den wirtschaftlichen Eigentümer in jeder Weise zu unterstützen bzw. in keiner Weise zu behindern und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 22.12. Die Mietkauf-Transaktion wird nicht bzw. führt nicht zu einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung im Sinne des EU-MeldepflichtG (Steuervermeidung, Umgehung der Meldepflicht nach dem Gemeinsamen Meldestandard oder Verhinderung der Identifikation des wirtschaftlichen Eigentümers). Sollten mit der Transaktion derartige Auswirkungen beabsichtigt sein oder erzielt werden, ist der Käufer verpflichtet die VK unverzüglich zu informieren. Weiters nimmt der Käufer zur Kenntnis, dass die VK keine meldepflichtigen Gestaltungen konzipiert, vermarktet, organisiert, zur Umsetzung bereitstellt oder die Umsetzung der Gestaltung verwaltet noch unmittelbar oder mittelbar Hilfe, Unterstützung oder Beratung im Hinblick auf die Konzeption, Vermarktung, Organisation, Bereitstellung zur Umsetzung oder Verwaltung der Umsetzung einer meldepflichtigen Gestaltung leistet und daher nicht Intermediär im Sinne des § 3 Z 3 EU-MeldepflichtG ist. Sollte der Käufer entgegen den vorangehenden Bestimmungen eine meldepflichtige Gestaltung verwirklichen, ist er unabhängig von seiner Informationspflicht nach diesem Vertrag, selbst zur Meldung nach dem EU-MeldepflichtG verpflichtet.
- 23. Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen**
- 23.1. Die VK darf die Allgemeinen Vertragsbedingungen jederzeit ändern. Die Änderungen sind von der VK schriftlich gemäß Punkt 21.2. bekanntzugeben.
- 23.2. Die geänderten Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten ab Beginn des übernächsten Monats, der der Verständigung des Käufers folgt, sofern der Käufer nicht bis zum Ende des der Verständigung folgenden Monats schriftlich widerspricht. Die VK ist verpflichtet, in der Verständigung ausdrücklich festzuhalten, dass die Nichterhebung des Widerspruchs als Zustimmung zur Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen gilt.
- 23.3. Die geänderten Allgemeinen Vertragsbedingungen können in den Geschäftsräumen der VK und auch auf der Homepage der VK eingesehen werden.

24. Zustimmung zur Verwendung meiner Daten für Marketingzwecke

Der Käufer erklärt sich mit der Verarbeitung seiner persönlichen Daten (Name, Titel, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Information aus Verträgen wie Produktbeschreibung und Leistungsumfang) durch die Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH bzw. bei Geschäftsbegründung aus dem Vertrieb der Wiener Städtische Donau Leasing GmbH durch diese zum Zweck der Zusendung von Werbung/Informationen über ihre Produkte aus dem Finanzierungssektor auf telefonischem oder elektronischem Weg (insbesondere E-Mail) einverstanden. Die Zustimmung erfolgt freiwillig auf Basis der bei der Datenerhebung ausgehändigten Datenschutzhinweise (auch abrufbar unter www.s-leasing.at/de/datenschutzhinweise bzw. www.wsd-leasing.at/de/datenschutz/datenschutzhinweise). Bei Nichterteilung der Zustimmung entstehen keinerlei Nachteile für den Käufer.

Diese Zustimmung kann der Käufer jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ohne Angabe von Gründen in jeder Zusendung oder unabhängig davon widerrufen (z.B. telefonisch, per E-Mail [datenschutz@s-leasing.at oder datenschutz@wsd-leasing.at] oder Brief). Hat der Käufer keine der untenstehenden Auswahlmöglichkeiten angekreuzt und hat er oder sie früher schon einmal der Verwendung der personenbezogenen Daten zugestimmt, dann wird die Nicht-Auswahl weder als Widerruf der früher erteilten Einwilligung noch als Erteilung dieser Einwilligung verstanden.

Hiermit stimme ich der Verwendung meiner Daten für Marketingzwecke zu:

Käufer Ja, ich stimme zu. Nein, ich stimme nicht zu.

25. Entbindung vom Bankgeheimnis

Die Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH ist Teil einer Bankengruppe und aufgrund gesetzlicher Grundlagen verpflichtet bankgeheimnisrelevante Daten an die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG als auch an die Erste Group Bank AG weiterzugeben. Die Weitergabe dieser Daten stellt daher eine unverzichtbare Geschäftsgrundlage für die VK. Der Käufer kann die erteilte Zustimmung zur Entbindung des Bankgeheimnisses jederzeit widerrufen. Im Fall des Widerrufs kann die VK allerdings ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht mehr erfüllen und das Vertragsverhältnis nicht fortführen.

Der Käufer entbindet die Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH mit seiner Unterschrift gegenüber der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, der Erste Group Bank AG, dem auf der ersten Seite des Vertrages angeführten Kreditinstitut, der CRIF GmbH und dem Kreditschutzverband von 1870 im unter Punkt Datenaustausch und Datenübermittlung der Datenschutzhinweise genannten Umfang vom Bankgeheimnis.

Bei Vermittlung durch die Wiener Städtische Versicherung AG Vienna Insurance Group, DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group, ein Bankinstitut des Volksbanken-Verbundes, die SPARDA-BANK oder eines Maklers entbindet der Käufer die Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH darüber hinaus mit seiner Unterschrift gegenüber dem jeweiligen Vermittler im unter Punkt Datenaustausch und Datenübermittlung der Datenschutzhinweise genannten Umfang vom Bankgeheimnis.

Soweit der Käufer Unternehmer ist, entbindet er die VK mit seiner Unterschrift gegenüber Konzernunternehmen (<https://www.erstegroup.com/de/ueber-uns/corporategovernance>).

....., am

Wien, am

Kundenname

U. gepr.:
Paraphe MA

.....
Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH

Hiermit bestätige ich, den Käufer bzw. die unterfertigenden vertretungsberechtigten Organe des Käufers gem. §§ 5 FM-GwG oder analog zu den entsprechenden Regelungen nach Umsetzung der jeweils gültigen EU-Geldwäsche-Richtlinie in nationales Recht, persönlich legitimiert zu haben.

.....
Unternehmer/Mitarbeiter
(Name in Blockbuchstaben)